

ED ENERGIEDIENST

STATUTEN

der

ENERGIEDIENST HOLDING AG

in

Laufenburg (Schweiz)

gültig ab 26.03.2010

Inhalt

	Seite
I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft	3
Art. 1 Firma, Sitz, Dauer	3
Art. 2 Zweck	3
II. Aktienkapital	4
Art. 3 Aktienkapital und Aktien	4
Art. 3a Aktienbuch und Leistungen des Eintrags	4
Art. 3b Druck von Aktien, Aktienzertifikaten	5
Art. 3c Ausübung von Aktionärsrechten	5
III. Organisation der Gesellschaft	6
Art. 4 Organe	6
A) Generalversammlung	6
Art. 5 Befugnisse	6
Art. 6 Einberufung	7
Art. 7 Frist, Verhandlungsgegenstände	7
Art. 8 Vertretung der Aktionäre	8
Art. 9 Organisation	8
Art. 10 Stimmrecht, Beschlussfassung	8
B) Verwaltungsrat	9
Art. 11 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer Konstituierung und Ausschüsse	9
Art. 12 Befugnisse, Delegationen	9
Art. 13 Sitzungen	10
Art. 14 Entschädigung	11
C) Revisionsstelle und Konzernprüfer	11
Art. 15 Wahl, Amtsdauer	11
IV. Verschiedenes	12
Art. 16 Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung	12
Art. 17 Bekanntmachungen	12
Art. 18 Erwerb von Aktien	12
Art. 19 Auflösung und Liquidation	12
Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12
Art. 21 Sacheinlagen	12

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma „Energiedienst Holding AG“ besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Laufenburg (Schweiz). Ausserdem hat die Gesellschaft nach § 17 Absatz 3 der deutschen Zivilprozessordnung einen Gerichtsstand in Laufenburg (Baden).

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, den Kauf, den Verkauf und den Tausch elektrischer und anderer Energie, das Halten, den Kauf und Verkauf von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Energie und Umwelt.

Die Gesellschaft betreibt diesem Zweck entsprechenden Anlagen, insbesondere das Rheinkraftwerk bei Laufenburg aufgrund schweizerischer und deutscher Wasserrechtsverleihungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an Unternehmungen des In- oder Auslands mit einem dem eigenen ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen sowie alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist. Sie kann Geschäftsbereiche an Dritte übertragen und sich an Betriebsführungsgesellschaften beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen und dreihundertdreizehntausendachthundert Franken (CHF 3'313'800) und ist eingeteilt in 33'138'000 voll liberierte Namenaktien von je zehn Rappen (CHF 0.10) Nennwert.

Die Namenaktien können jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 3a Aktienbuch und Leistungen des Eintrags

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Natürliche und juristische Personen wie gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw. welche nicht Aktionäre sind, aber zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie haben, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 3b Druck von Aktien, Aktienzertifikaten

Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten verzichten und, mit dem Einverständnis der Halter von gedruckten Aktien und Aktienzertifikaten, solche physischen Aktien und Aktienzertifikate nach

Rückgabe an die Gesellschaft entwerten. Aktionäre sind nicht berechtigt die Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten zu verlangen, erhalten aber auf Verlangen hin eine Bestätigung bezüglich der Anzahl in ihrem Namen im Aktienregister der Gesellschaft verzeichneten Aktien. Bei dieser Bestätigung handelt es sich nicht um ein Wertpapier.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts und als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet. Gibt die Gesellschaft abweichend von Satz 1 statt dessen gedruckte Aktien aus, kann sie Aktienzertifikate über mehrere Aktien herausgeben. Diese können jederzeit für Aktienzertifikate mit kleinerer Stückelung oder individuelle Aktien ausgetauscht werden.

Art. 3c Ausübung von Aktionärsrechten

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, ausgeübt werden. Artikel 8, welcher sich mit der Vertretung von Aktionären befasst, bleibt vorbehalten.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung**Art. 5 Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 7 Frist, Verhandlungsgegenstände

Die Generalversammlung ist im statuarischen Publikationsorgan mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und derjenigen Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben. Es ist

darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht und Revisionsbericht den Aktionären während diesen zwanzig Tagen am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 20'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge mitzuteilen. Dem Begehren ist eine Sperrerklärung der Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 8 Vertretung der Aktionäre

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Legitimation der Aktionäre für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung zu erbringen ist.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Person, welche nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Der Präsident des Verwaltungsrates, oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der Generalversammlung, entscheidet über die Anerkennung einer Vollmacht.

Art. 9 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmenzähler.

Art. 10 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jede mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragene Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, ausser wenn mindestens 50 anwesende Aktionäre schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.

B) Der Verwaltungsrat**Art. 11 Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung und Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 12.

Art. 12 Befugnisse, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft, wobei für die Mitglieder des Verwaltungsrates Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen ist. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist Doppelvertretung gestattet.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderung;
9. Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 13 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsleitung dies unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt.

Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen sind.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 14 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

C) Revisionsstelle und Konzernprüfer**Art. 15 Wahl, Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den vom Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten.

IV. VERSCHIEDENES**Art. 16 Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Konzernrechnung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, je bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 17 Bekanntmachungen

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ und der „Bundesanzeiger“ der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 18 Erwerb von Aktien

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 19 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der Konzessionsbestimmungen die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Statuten stehen unter schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand befindet sich in Laufenburg/Schweiz, ausgenommen bei Streitigkeiten, für die nach der Baden-Württembergischen Konzession und Art. 1 dieser Statuten der deutsche Gerichtsstand in Laufenburg/Baden gegeben ist.

Art. 21 Sacheinlagen

Gemäss Sacheinlagevertrag vom 17. Oktober 2008 zwischen der Gesellschaft einerseits und EnBW Energie Baden-Württemberg AG andererseits erhält die Gesellschaft von EnBW Energie Baden-Württemberg AG 52'000 Namenaktien der EnAlpin AG, in Visp, mit einem Nennwert von je CHF 1'000 und einem Einbringungswert von CHF 198'450'000.-. Im Gegenzug erhält EnBW Energie Baden-Württemberg AG 7'938'000 vollständig liberierte Inhaberaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Laufenburg, den 26. März 2010

Der Präsident:



Hans Kuntzemüller

Der Sekretär:



Claus Eckerle:

BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 27. März 2009 revidierten Statuten der Energiedienst Holding AG, in Laufenburg, und die an der heutigen ordentlichen Generalversammlung beschlossenen und von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Laufenburg, den 26. März 2010

Der Notar:



A handwritten signature in cursive script, likely belonging to Hermann Senn, the notary mentioned in the text.

Bescheinigung

Diese Statuten der Energiedienst Holding AG, mit Sitz in Laufenburg, ist am 31.03.2010 in das Tagebuch eingetragen und im SHAB Nr. 67 vom 08.04.2010 Seite 2 veröffentlicht worden.

Aarau, 8. April 2010

Gebühr: verrechnet (CHF 20.--)

Handelsregisteramt des Kantons Aargau
Der Registerführer


lic.iur. M. Biondi

